

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0753(8)  
vom 09.12.04  
  
15. Wahlperiode**

### **Stellungnahme des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit**

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 15. Dezember 2004 in Berlin zu dem

#### **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)“ – Drucksache 15/4228 – und weiterer Anträge.**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird seitens der BA grundsätzlich begrüßt. Darüber hinaus wird zu nachfolgenden Punkten im Einzelnen Stellung genommen.

#### **Zu Art 1 Nrn. 3, 19:**

Mit der Änderung des § 22 Abs. 1 SGB IV wird in Bezug auf die Berücksichtigung von Einmalzahlungen auf der Grundlage des § 208 Abs. 1 SGB III der Rechtszustand wiederhergestellt, der vor In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gegolten hat.

Die finanziellen Auswirkungen der Rechtsänderung lassen sich nur schätzen, da detaillierte Angaben über den Anteil der GSV-Beiträge, der vor der ursprünglichen Rechtsänderung auf Einmalzahlungen entfiel, nicht erhoben wurden. Der Schätzung liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Einmalzahlungen, deren Anspruch von der Beschäftigung an einem bestimmten Stichtag abhängt, werden beim Insolvenzgeldanspruch des Arbeitnehmers in voller Höhe berücksichtigt, wenn der Stichtag in den Insolvenzgeld-Zeitraum fällt. Einmalzahlungen, die der Arbeitnehmer bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis anteilig beanspruchen kann, werden hingegen beim Insolvenzgeld generell mit 3/12 des vollen Anspruchs berücksichtigt.

Die Ausgaben für Pflichtbeiträge gem. § 208 SGB III, die auf die offenen Arbeitsentgeltansprüche für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis entfallen (Insg-Zeitraum), betragen für das Jahr 2002 rd. 708 Mio. € und für 2003 rd. 715 Mio. €. Für das laufende Haushaltsjahr wird mit Ausgaben in Höhe von rd. 600 Mio. € gerechnet.

Unterstellt, dass in jedem 2. Einzelfall eine Einmalzahlung enthalten ist, die der Höhe nach 50 % des laufenden monatlichen Arbeitsentgelts beträgt, würde bei geschätzten jährlichen Gesamtausgaben für Beitragsansprüche (ohne Einmalzahlungen) in Höhe von 650 Mio. €, der Anteil der Beiträge, der künftig auf Einmalzahlungen entfällt, jährliche Mehrausgaben von schätzungsweise 55 Mio. € verursachen ( $650 \text{ Mio. €} : 2 = 325 \text{ Mio. €}$ ;  $325 \text{ Mio. €} : 3,0 \times 0,5 = 54,17 \text{ Mio. €}$ ).

Die Rechtsänderung dürfte zu nicht unerheblichen Mehrausgaben für die Arbeitgeber durch entsprechende Erhöhung der Umlage führen. Vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Senkung der Lohnnebenkosten wird die Änderung aus Sicht der Insolvenzgeldversicherung nicht befürwortet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach den Gesetzesmaterialien die Konkursausfallversicherung (jetzt Insolvenzgeldversicherung) in erster Linie zu Gunsten der Arbeitnehmer und nicht der Einzugsstellen eingeführt wurde.

**Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 28I Abs. 1a Satz 5 SGB IV) = Nr. 2 der Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**  
(Neuregelung der Beitragseinzugs- und Meldevergütung; Minderung der Vergütung)

Grundsätzlich wird die von der Bundesregierung vorgesehene pauschale Minderung der Vergütung bei nicht ordnungsgemäßer Aufgabenerledigung begrüßt.

Die Höhe und die Verteilung der Einzugsvergütung sollen durch Vereinbarung geregelt werden. Da davon auszugehen ist, dass eine Vereinbarung über die Einzugsvergütung auf Grund der sehr unterschiedlichen Interessenlage aller Beteiligten erst nach langwierigen Verhandlungen zu Stande kommen wird, ist eine Übergangsregelung für den gesamten Zeitraum der Verhandlungen vorgesehen.

Danach beträgt die zu zahlende Vergütung jährlich insgesamt 950 Millionen Euro. Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit haben ihren Anteil in gleich bleibenden monatlichen Raten an die Spitzenverbände der Krankenkassen zu zahlen. Der jeweilige Spitzenverband verteilt in seinem Zuständigkeitsbereich die Vergütung auf die Einzugsstellen. Erfüllt eine Einzugsstelle ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß und entstehen dadurch erhebliche Beitragsrückstände, vermindert sich die Vergütung für diesen Zeitraum um bis zu 50 vom Hundert. Wie und von wem die pauschale Minderung vorzunehmen ist, ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen.

Allein aus dem rückwirkenden Inkrafttreten der Regelung ist von administrativen Schwierigkeiten auszugehen.

Unabhängig davon bestehen für den Übergangszeitraum bis zum Abschluss einer vorgesehenen Vereinbarung verwaltungstechnische Umsetzungsschwierigkeiten. Die zur Minderung der Einzugsvergütung führenden Voraussetzungen sowie der jeweilige Grad der Minderung müssten individuell für jede betroffene Einzugsstelle festgestellt werden, während die Zahlungen an die Spitzenverbände der Krankenkassen pauschal für alle Einzugsstellen erfolgen und die Höhe der an die einzelnen Einzugsstellen weitergeleiteten Vergütung der BA und den Trägern der Rentenversicherung nicht bekannt ist. Da nach dem Sinn der Vorschrift die Minderungen zu Gunsten der BA und der Rentenversicherung wirken sollen, müssten die pauschalen Zahlungen entsprechend gekürzt werden. Dazu wären Regelungen erforderlich.

### **Zum Änderungsantrag 1 der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

Die vorgesehene Streichung des § 25 SGB II sowie die sich daraus in der Folge ergebenden Änderungsanträge werden von der BA begrüßt. Der Zeitpunkt, zudem eine technische Umsetzung (insbesondere die Berücksichtigung des ermäßigten durchschnittlichen Beitragssatzes) erfolgen wird, kann derzeit nicht genannt werden. Die BA wird bis dahin die Krankenversicherungsbeiträge nach dem allgemeinen durchschnittlichen Beitragssatz zahlen. Die überzahlten Beiträge müssen zu einem späteren Zeitpunkt pauschal mit den Krankenkassen abgerechnet werden.

### **Zum Änderungsantrag 3 der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

Die vorgesehene Änderung des § 10 SGB V führt dazu, dass auch Kinder von familienversicherten Kindern Versicherungsschutz (in Form einer Familienversicherung) genießen. Da diese Kinder nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen unversichert gewesen wären, hatte sich die BA mit den Krankenkassen auf die bisher einzig denkbare Rechtskonstruktion verständigt, dass in analoger Anwendung des § 5 Abs. 7 SGB V in diesen Fällen der Elternteil pflichtversichert wird.

Mit dem Änderungsantrag wird aber nur eine Gruppe von Problemfällen gelöst. Folgende weitere Problemfälle bleiben ungelöst:

1. In einer eheähnlichen Gemeinschaft ist ein Partner erwerbsfähig und bezieht Arbeitslosengeld II, der andere Partner ist nicht erwerbsfähig und bezieht Sozialgeld. Der Sozialgeld beziehende Partner kann nicht familienversichert werden, da § 10 SGB V für eheähnliche Gemeinschaften keine Familienversicherung vorsieht.
2. In einer Bedarfsgemeinschaft leben ein unter 18-jähriges Kind, das Arbeitslosengeld II bezieht, sowie dessen nicht erwerbsfähige Eltern die Sozialgeld beziehen. Hier können die Eltern nicht familienversichert werden, da die Familienversicherung nur für Kinder und für Ehegatten/Lebenspartner möglich ist.

3. In einer Bedarfsgemeinschaft leben ein Ehepaar sowie Kinder beider Ehepartner aus erster Ehe. Beide Ehepartner beziehen Arbeitslosengeld II. Angenommen, der Ehemann ist pflichtversichert, die Ehefrau familienversichert, so kann das Kind der Ehefrau bei dem Ehemann (Stiefvater) nicht versichert werden, da er es nicht überwiegend unterhält; bei der Mutter kann es nicht versichert werden, da sie "nur" familienversichert ist.